

**Strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase in Haselünne (Muhne) von Hase-km 30,29 – 29,54
Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG
i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG**

- Antragsteller:** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Meppen
- Maßnahmen:** Strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase in Haselünne (Muhne) von Hase-km 30,29 – 29,54:
- Einbau von Strukturelementen wie Totholz und Kies zur Verbesserung der Substratdiversität, der Profil- und der Tiefenvarianzen,
- Entfernung der Uferbefestigung zur Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung und Rohbodenbeschaffung zur Förderung der Sukzession autochthoner Flora
- Anpflanzung standorttypischer Gehölze zur Initialisierung einer Ufervegetation.
- Unterlagen:** Antrag des NLWKN, Betriebsstelle Meppen vom 13.04.2018 (Eingang: 18.04.2018) auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG, dem die „Unterlage: Unterlagen zur Vorprüfung bei Neuvorhaben gem. § 7 UVPG“ in der Fassung von März 2018 beigelegt war.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase in Haselünne (Muhne)
von Hase-km 30,29 – 29,54
Bek. d. NLWKN v. 14.11.2018
– VI O1 62025-000-015**

Der NLWKN, Betriebsstelle Meppen, plant strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase in Haselünne (Muhne) von Hase-km 30,29 bis Hase-km 29,54. Dabei handelt es sich um Gewässerausbaumaßnahmen nach den §§ 67 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771). Die Betriebsstelle Meppen des NLWKN hat beantragt, festzustellen,

ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), besteht.

Im Rahmen des geplanten Gewässerausbaus sind strukturverbessernde Maßnahmen als Initialen zur eigendynamischen Gewässerentwicklung geplant, und zwar

- der Einbau von Strukturelementen wie Totholz und Kies zur Verbesserung der Substratdiversität, der Profil- und der Tiefenvarianzen,
- die Entfernung der Uferbefestigung zur Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung und Rohbodenbeschaffung zur Förderung der Sukzession autochthoner Flora,
- die Anpflanzung standorttypischer Gehölze zur Initialisierung einer Ufervegetation.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren —, hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Betriebsstelle Meppen des NLWKN nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde durch eine allgemeine Vorprüfung festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Strukturverbessernde Maßnahmen an der Hase in Haselünne (Muhne) von Hase-km 30,29 bis 29,54“ eingesehen werden.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 des UVPG entsprechend gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen:

Anlage 1 UVPG:

13.18	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes		
13.18.1	soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind,		A
13.18.2	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Tei-		S

	chen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;		
--	--	--	--

Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben sind insgesamt ausreichend, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens:

Ziel des Vorhabens ist die Umsetzung von strukturverbessernden Maßnahmen an der Hase in Haselünne (Muhne) im Landkreis Emsland im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Im Zeitraum von August bis September 2019 sind verschiedene, das Gewässer selbst betreffende, Einzelmaßnahmen geplant und finden somit nach Abschluss der Laichzeit der Frühjahrslaicher und vor Beginn der Laichzeit der Winterkieslaicher statt. Insgesamt soll ein Zeitraum von August 2019 bis Ende März 2020 für die Umsetzung der Maßnahmen genutzt werden, wobei die Baumaßnahmen selbst außerhalb der Brut-, Setz und Aufzuchtzeit erfolgen sollen.

Eine Kumulierung gemäß UVPG mit anderen in diesem Bereich gleichzeitig geplanten bzw. beantragten Vorhaben besteht nicht.

Der Umfang der Bautätigkeiten setzt sich aus folgenden Teilmaßnahmen zusammen:

- 1.793 m³ Boden werden bewegt und auf Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes verbracht;

- 500 t Schüttsteine werden aus einer 50 cm starken Schicht aus Schüttsteinen und Faschinen aus der Uferverbauung von Gewässersohle bis Böschungsoberkante entnommen und teilweise wieder eingebaut oder auf den Betriebshof des NLWKN – Betriebsstelle Meppen verbracht;
- 550 t Kies werden in Form von Kiesbänken eingebracht;
- 6-8 t Totholzelemente (Hybridpappeln) werden als Stammholz und als ganze Bäume mit Krone und Wurzelteller in das Gewässer eingebracht;
- 30 Weidenstecklinge (Korbweide, Hohe Weide) werden gesetzt;
- 80 m² Röhrichtmatten werden verlegt.

2. Standort des Vorhabens:

Das Plangebiet liegt im FFH-Gebiet Nr. 45 Untere Haseniederung (3210-302). Dieses ist seit 2017 als Naturschutzgebiet (NSG) WE 294 „Natura 2000 – NSG in der unteren Haseniederung“ sowie als Landschaftsschutzgebiet (LSG) EL 00033 „Natura 2000 – Untere Haseniederung“ geschützt. Das Projektgebiet liegt größtenteils innerhalb des LSG. Ein ca. 250 m langer Abschnitt liegt darüber hinaus innerhalb des NSG-Teilgebiets 9 „Muhne“.

Als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGB-NatSchG grenzt linksseitig der Bereich „Muhne“ mit zugehörigen Altarmstrukturen an das Projektgebiet an (Biotop-Nr. 26.17/04, LK Emsland), wird aber durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.

Für Materialablagerungen steht teilweise der Betriebshof Lehrte des NLWKN, Betriebsstelle Meppen zur Verfügung.

Weitere ggf. erforderliche Lagerplätze wurden noch nicht konkretisiert, sollen aber in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland sowie über die ökologische Baubegleitung auf geeigneten Standorten umgesetzt werden. Es wird vorausgesetzt, dass eine sachgerechte Umsetzung erfolgt.

Der Materialtransport und die Zuwegung zum Baustellenbereich ist kartografisch dargestellt und abgestimmt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Bei diesem Aspekt geht es um die Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen (hier: bau-, betriebs- und anlagebedingt) auf Grundlage o.g. Ziffern 1 + 2 der Anlage 2 UVPG.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2018 das Vorhaben nachdrücklich. Die strukturverbessernden Maßnahmen an diesem Haseabschnitt wurden im Vorfeld mit der UNB abgestimmt.

Sie stellen demnach keinen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar, sondern sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, welche die Zielerreichung gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fördern.

Zur Unterstützung dieser Ziele werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten (vgl. Nr. 3.6 der Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls).

Das Ausmaß, die Schwere und auch die Komplexität und Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG werden aus hiesiger Sicht zusammengefasst bewertet mit dem Ergebnis, dass für die geplanten Baumaßnahmen von erheblichen Umweltbeeinträchtigungen gemäß UVPG nicht auszugehen ist.

Als Begründung wird auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Aspekte (Merkmale und Standort der Vorhaben) folgendes dargelegt:

- Auswirkungen für das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten bzw. nur während der Bauphase möglich und werden insgesamt als nicht erheblich angesehen.
- Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt führen die Baumaßnahmen zeitlich befristet zu Lärm, Erschütterungen und Bewegung. Baubedingt zu beanspruchende Flächen werden so gering wie möglich dimensioniert und auf bereits vorgenutzten Flächen errichtet.
Erhebliche negative anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, sondern im Gegenteil aufgrund von Art und Umfang der geplanten Maßnahmen insgesamt als ökologische Aufwertung und damit verträglich angesehen.
- Auswirkungen im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange (Schutzgut Wasser) werden aufgrund von Art und Umfang der geplanten Maßnahmen ebenfalls als positiv und damit verträglich angesehen.
- Darüber hinaus sind Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter gemäß UVPG (Klima / Luft, Landschaft, Kultur- / Sachgüter) nicht zu erwarten bzw. werden als verträglich angesehen.

Fazit:

Unter Bezugnahme auf die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und sonstiger zur Verfügung stehender Informationen handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben aufgrund der durchgeführten UVP-Einzelfallprüfung nicht um ein Projekt, für das gemäß UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Oldenburg, den 14.11.2018

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

gez. Doris Fuhrmann